

Info-Letter

Versicherungs- und Haftungsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift
Schriftleiter: RA Dr. Theo Langheid, Köln

Inhalt

Allgemeines Versicherungsrecht

OLG Oldenburg: Erweiterte Einlö-
sungsklausel 2

Sachversicherung

OLG München: Falschangaben 2
OLG Köln: Brandstiftung 3
LG Magdeburg: Überschwemmungs-
schäden 3

Haftpflicht

BGH: Obliegenheitsverletzungen 4

Kfz-Kasko

OLG Karlsruhe: Rotlichtverstoß 5

Lebensversicherung

LG Berlin: Verrechnung von Ab-
schlusskosten 5
AG Schopfheim: Abtretungsverbot gem.
§ 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG 6

Krankenversicherung

BGH: Krankenversorgung der Bundes-
bahnbeamten 6
LG Bremen: Arbeitsplatzunverträglich-
keit 7

Sonstige Versicherungen

LG Osnabrück: Unverzügliche Reise-
stornierung nach § 3 Nr. 1 AVB RR 01 7
LG Weiden: Krankheitsbedingter Reise-
rücktritt 8

Haftung

BGH: Kausalitätsnachweis 8
BGH: Sittenwidrige Schädigung durch
Prozessverschleppung 9
OLG Hamm: Anscheinsbeweis bei
Auffahrunfall 10
OLG Hamm: Anwaltshaftung 10
LG Wuppertal: Nachbarrechtlicher Aus-
gleichsanspruch 11
AG Lemgo: Schäden infolge Wasch-
straßennutzung 11

Sonstiges

LG Aachen: Erlassvertrag 12

Editorial

AVIVA INDIA

Nicht allzu lange ist es her, da war es noch ein Gegenstand der Belustigung, dass ein Versicherer seine Telefonzentrale und Hotline nach Fernost ausgliedern konnte (vgl. „Outsource2India“ Info-Letter Nr. 16 vom 29. August 2003). Die Vorstellungskraft reichte nicht, die mit einem solchen Schritt verbundenen Komplikationsszenarien als hinnehmbar erscheinen zu lassen. Dass ein Versicherungsunternehmen, das Anfragen seiner Versicherten, anders als etwa die bloße Telefonauskunft, qualifiziert beantworten können muss, einen solchen Schritt würde gehen können, schien ausgeschlossen.

Jetzt hat uns die Wirklichkeit eingeholt, jedenfalls im benachbarten United Kingdom:

Dem Beispiel der Großbank HSBC folgend, will Englands führender Versicherer AVIVA (früher unter dem Namen CGNU bekannt, in Deutschland als Delta Lloyd vertreten) 2500 Stellen in den Bereichen Schadenbearbeitung und Kundenkommunikation nach Indien verlegen. HSBC hatte 4000 Arbeitsplätze auf Callcenter in Indien, China und Malaysia verteilt, alsbald hatten Lloyds TSB und Barclay's nachgezogen. Auch der Handelskonzern TISCO hat sein Telefonmarketing nach Übersee verlegt, und die Telefonauskunft von British Telecom soll demnächst auch über Asien abgewickelt werden. Die Computeranlage des Hamburger Hafens wird schon lange von Indien aus bedient und gepflegt.

Ausschlaggebend sind natürlich Kostengründe. Ein Computingenieur etwa verdient in Indien drastisch viel weniger als in Europa; allerdings sinken seine dortigen Lebenshaltungskosten noch sehr viel drastischer als sein Einkommen. Also in toto eine geeignete Anstellungsalternative.

Fraglich ist nur, ob der gemeine Mitteleuropäer in Indien überhaupt eine Arbeitsplatzchance hätte. Mitarbeiter indischer Dienstleister sprechen offenbar nicht nur besser Englisch, sondern sie sind nach Einschätzung einer Londoner Großbank „oft meist auch besser ausgebildet und stärker motiviert als unsere hiesige Belegschaft“. Na bitte!

Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid

Nr. 1 • 16. Januar 2004

Mit Internet-Volltext-Service www.IVH.beck.de der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a.M.

Allgemeines Versicherungsrecht

Keine Belehrungspflicht bei Verzug mit Erstprämie

1. Scheitert die Abbuchung der Erstprämie, weil das Konto des Versicherungsnehmers keine Deckung aufweist, und verschieben die Vertragsparteien daraufhin den Versicherungsbeginn, so handelt es sich bei der dann zu zahlenden Prämie um die Erstprämie.

2. Durch eine erweiterte Einlöschungsklausel, wie § 8 Nr. 3 AFB 87, wird keine Belehrungspflicht des Versicherers begründet.

Wird der Beginn des Versicherungsvertrages verschoben, da der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, die Prämie zu zahlen, so ist Vertragsbeginn und damit der Zeitpunkt der erstmaligen Prämienentrichtung der vereinbarte spätere Zeitpunkt. Leistet der Versicherungsnehmer auch in der Zeit nach Zusendung des neuen Versicherungsscheines mit Bitte um Überweisung der Prämien erneut nicht, so hat dies die Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 38 Abs. 2 VVG zur Folge.

Der Fiktion eines Rücktritts nach § 38 Abs. 1 Satz 2 VVG steht zwar entgegen, wenn die Versicherungsprämie am Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles von einem Versicherungsagenten des Versicherers angenommen wurde. Der Versicherer verhielte sich widersprüchlich, wenn er sich anschließend auf § 38 Abs. 1 Satz 2 VVG beriefe. Nach § 38 Abs. 2 VVG ist Leistungsfreiheit aber dann anzunehmen, wenn die Erstprämie im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist.

Zwar wird in verschiedenen Bereichen eine Belehrungspflicht dahingehend angenommen. Eine solche Belehrungspflicht ist aber dann zu verneinen, wenn eine „erweiterte Einlöschungsklausel“ im Sinne von § 8 Nr. 3 AFB 87 gegeben ist. Danach beginnt die Haftung des Versicherers mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Bei einer solchen „erweiterten Einlöschungsklausel“ bleibt es grundsätzlich dabei, dass bis zur Zahlung der Erstprämie kein Versicherungsschutz besteht, der bei deren nicht fristgerechter Zahlung rückwirkend wegfallen könnte. Vielmehr wird der Versicherungsschutz dann rückwirkend begründet, wenn ein Vertragsschluss zustande kommt und der Versicherungsnehmer auf Anforderung die Erstprämie unverzüglich zahlt. Einer besonderen Belehrung über diese Rechtsfolge bedarf es daher nicht.

Der Versicherungsnehmer begehrte Versicherungsschutz aus einer Feuerversicherung. Nachdem zunächst ein Termin für Beginn des Versicherungsschutzes festgesetzt worden war, wurde der Versicherungsbeginn mangels Prämienzahlung einvernehmlich verlegt. Auch nachdem der Versicherer die neuen Versicherungsscheine über-

sandte und um Überweisung der Prämien gebeten hatte, leistete der Versicherungsnehmer die Prämien nicht. Mehr als drei Monate nach dem vermeintlichen Versicherungsbeginn wurde das versicherte Gebäude durch einen Brand weitgehend zerstört. Am darauf folgenden Tag zahlte der Versicherungsnehmer die Prämien bar an einen Versicherungsagenten des Versicherers.

Das OLG hielt den Versicherer für leistungsfrei nach § 38 Abs. 2 VVG und wies die Berufung des Versicherungsnehmers zurück.

OLG Oldenburg, Urt. v. 08.10.2003 - 3 U 52/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109055](http://becklink.109055) ■

Sachversicherung

Unzutreffende Angaben über Anzahl von Türschlüsseln nach Brandstiftung

Eine Falschangabe des Versicherungsnehmers betreffend die Anzahl vorhandener Haustürschlüssel ist bei Feststehen einer Brandstiftung als eine Obliegenheitsverletzung i. S. v. §§ 21 Nr. 2 b, 3 VHB 92 einzuordnen. Dabei ist das Verhalten des Versicherungsnehmers dann als grob fahrlässig zu werten, wenn dieser sich bei sorgfältigem Nachdenken an die Anfertigung eines weiteren Schlüssels aufgrund der Umstände hätte erinnern können.

Steht fest, dass durch eine vorsätzliche Brandstiftung ein Schaden entstanden ist, und ist der Täter nach den strafrechtlichen Ermittlungen nicht bekannt, so stellt eine falsche Angabe zur Schlüsselsituation eine gravierende Obliegenheitsverletzung dar. Für den Versicherer ist gerade die Zahl der vorhandenen Schlüssel von besonderer Bedeutung.

Dies nicht zuletzt dann, wenn nach den polizeilichen Ermittlungen nicht feststeht, wie der oder die Täter in das Haus gelangt sind, um dort das Feuer zu legen. Um anhand dieser Angaben die Frage der Täterschaft und evtl. Regressansprüche überprüfen zu können, kommt es hier entscheidend darauf an, wie viele Schlüssel zu dem Anwesen vorhanden sind und welche Personen sich in dem Besitz der einzelnen Schlüssel befunden haben.

Der Versicherungsnehmer handelt bei einer falschen Angabe zur Existenz von Schlüsseln dann grobfahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat und schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt hat, die im gegebenen Falle jedem hätten einleuchten müssen. Steht fest, dass durch den Versicherungsnehmer entweder persönlich oder doch mit dessen Wissen und Wollen ein weiterer Schlüssel angefertigt worden ist, da Nachschlüssel nur nach Vorlage einer Sicherungskarte durch den Eigentümer oder einen Bevollmächtigten angefertigt werden können, so geht die Anfertigung eines Nachschlüssels zu Lasten des Versi-

cherungsnehmers, wenn er nach knapp drei Jahren ausgiebige und umfangreiche Fragen des Versicherers zur Schlüsselsituation nicht richtig beantworten kann, die Befragung aber eine Erinnerung hätte hervorrufen müssen.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG bleibt der Versicherer zwar bei einer groben Fahrlässigkeit in Bezug auf Obliegenheitsverletzungen insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der vom Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Stehen aber die Täter der Brandstiftung nicht fest, so ist es für die Ermittlungen entscheidend, wer im Zeitpunkt des Schadensfalles einen Schlüssel zum Haus hatte und damit als potenzieller Täter in Frage kommt und damit hat eine Obliegenheitsverletzung hier erkennbar Einfluss auf Feststellungen zum Versicherungsfall.

Die Versicherungsnehmerin machte Ansprüche aus einer Hausratversicherung wegen eines Brandschadens geltend. In einer Erklärung hatte sie zu den Ursachen des Brandschadens angegeben, dass für das Haus am Schadenstage drei Schlüssel existierten, obwohl mit Wissen der Versicherungsnehmerin ein vierter Schlüssel angefertigt worden war. Das Gericht hielt die Beklagte gem. § 6 Abs. 3 VVG i. V. m. § 21 Nr. 2 b Nr. 3 VHB 92 für leistungsfrei und wies die Berufung der Versicherungsnehmerin zurück.

OLG München, Urt. v. 02.10.2003 - 14 U 725/02
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 108993](#) ■

Anforderungen an den Beweis einer Eigenbrandstiftung

Die Annahme einer vom Versicherer behaupteten Eigenbrandstiftung kann sich aus einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Schadensereignisses ergeben, wenn ein praktisches Maß an Überzeugung für die Eigenbrandstiftung besteht, das vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen.

Macht der Versicherer Leistungsfreiheit wegen einer behaupteten Eigenbrandstiftung geltend, so trägt er für diese Eigenbrandstiftung i. S. v. § 286 ZPO die Beweislast. Es hat unter Berücksichtigung der Umstände des Schadensereignisses eine Gesamtwürdigung stattzufinden.

Die vom Versicherer zu beweisenden Indizien müssen in ihrer Gesamtschau ein solch praktisches Maß an Überzeugung für die Eigenbrandstiftung ergeben, das vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen. Der Versicherer ist dann gem. §§ 61 VVG, 9 Nr. 1 a VHB 92, 9 Nr. 1 a VGB 88 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles von seiner Leistungspflicht befreit.

Im zu Grunde liegenden Fall verneinte das OLG die Annahme einer Eigenbrandstiftung. Nach den Gesamtumständen sei der Nachweis der Eigen- oder Auftragsbrandstiftung durch den Versicherungsnehmer nicht im Sinne der o. g. Anforderungen als geführt anzusehen.

Im Haus des Versicherungsnehmers entwickelte sich im Keller ein Schmelbrand, der sich bis zum Treppenaufgang zum 1. Obergeschoss ausbreitete und zu erheblichen Schäden an Gebäude und Hausrat führte. Der Versicherungsnehmer stellte den Brand erst fest, als er morgens nach seiner Tätigkeit als Nachtportier nach Hause zurückkehrte.

Gegen eine Eigenbrandstiftung spreche zum einen, dass nicht ausgeschlossen sei, dass unbekannte Täter durch Aufdrücken der Kellertür ins Haus eingedrungen seien und den Brand verursacht hätten. Es stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Türzarge z. T. locker war, so dass die Möglichkeit bestand, diese aufzudrücken, und dass das Fehlen von Einbruchsspuren nicht auf eine Eigenbrandstiftung hinweise. Weiter sprach für eine Fremdbrandstiftung, dass das Gartentor auf der Rückseite des Hauses beschädigt worden war.

Nach Auffassung des Gerichtes habe es keine Indizwirkung für eine Brandlegung durch den Versicherungsnehmer, dass der Brand entstanden sei, nachdem dieser das Haus verlassen hatte, da sowohl der genaue Zeitpunkt der Brandentstehung nicht feststehe und es unwahrscheinlich sei, dass der Kläger kurz seinen Arbeitsplatz verlassen und das Risiko einer Entdeckung auf sich genommen habe. Auch, dass der Versicherungsnehmer nach Bemerken des Brandes zunächst seine Ehefrau, von der er getrennt lebte, angerufen habe, sei zwar ungewöhnlich, könne aber ebenfalls nicht indiziell für eine Eigenbrandstiftung wirken.

Gegen diese spreche darüber hinaus auch, dass die im Haus befindlichen Hunde des Versicherungsnehmers durch den Brand getötet worden waren. Die leicht angespannte schwierige persönliche und wirtschaftliche Situation des Versicherungsnehmers konnte diesen nach Ansicht des Gerichts ebenfalls nicht belasten, da durch eine Tilgungsvereinbarung die Situation des Versicherungsnehmers einigermaßen geordnet gewesen sei. Die Gesamtschau dieser Umstände rechtfertigte es nach Ansicht des Gerichts, den Versicherer zur Entschädigung des Brandschadens zu verpflichten.

OLG Köln, Urt. v. 21.10.2003 - 9 U 115/02
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109058](#) ■

Umfang des Versicherungsschutzes bei Zerstörung einer Uferstützwand

Eine von einer erweiterten Wohngebäudeversicherung erfasste Uferstützwand ist als Zubehör bzw. sonstiger Grundstücksbestandteil i. S. v. § 1 Abs. 3 VGB 88 einzuordnen. Eine Orientierung an den §§ 93 ff. BGB ist dann entbehrlich, wenn die Versicherungsbedingun-

gen eine abschließende Regelung für Grundstücksbestandteile enthalten; auch die VGB 88 enthalten keinen Hinweis auf eine Heranziehung der Normen des BGB.

Eine Uferstützwand ist nicht als Gebäude im Sinne von § 1 Abs. 1 VGB 88, sondern als sonstiger Grundstücksbestandteil bzw. weiteres Zubehör i. S. v. § 1 Abs. 3 VGB 88 einzuordnen. Dies ergibt sich zum einen aus einer Gesamtschau des § 1 Abs. 1 - 3 VGB 88. Bestimmt auch der Versicherungsschein, dass eine Versicherung ausschließlich für das Wohngebäude bestehen soll und „sonstige bauliche Grundstücksbestandteile“ nur eingeschränkt versichert sind, so lässt der Versicherungsschein ebenfalls nur eine Einordnung als sonstigen Grundstücksbestandteil zu.

Auch wenn das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 93 ff. eine Definition der Grundstücksbestandteile enthält, so ergibt sich aus den VGB 88 bereits, dass eine Orientierung an diesen Vorschriften nicht erforderlich ist. In den VGB 88 ist kein Hinweis auf diese Normen enthalten. Ist darüber hinaus auch eine abschließende Regelung in den Versicherungsbedingungen betreffend Grundstücksbestandteile getroffen, lässt dies ebenso den Schluss darauf zu, dass eine abschließende Regelung gewollt ist. Die statische und ordnungsrechtliche Bedeutung einer Ufermauer für das Gebäude hat für die versicherungsrechtliche Einordnung keinen Belang.

Im zu Grunde liegenden Fall nahmen die Kläger den beklagten Versicherer auf Zahlung der Versicherungsleistung für eine zerstörte Ufermauer im Rahmen einer erweiterten Wohngebäudeversicherung in Anspruch. Es war infolge einer Überschwemmung zum Einsturz der auf dem Grundstück der Kläger befindlichen Uferstützmauer gekommen.

Mit der Klage beehrten die Kläger Ersatz des entstandenen Gesamtschadens. Nach ihrer Ansicht handelte es sich bei der Ufermauer um einen wesentlichen Bestandteil des Wohngebäudes, woraus ein vollumfänglicher Versicherungsschutz resultiere. Das Gericht hingegen meinte, die Ufermauer sei kein wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes, und den Versicherungsbedingungen entsprechend sei daher nur ein Betrag von 5.000 DM geschuldet, der aber bereits außergerichtlich gezahlt worden war.

LG Magdeburg, Urt. v. 06.11.2003 - 6 O 1686/03 (313)
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 108567](http://becklink.108567) ■

Haftpflichtversicherung

Anzeigepflicht gem. § 158 d Abs. 2 VVG

Die Verletzung einer Anzeigepflicht durch den geschädigten Dritten gem. § 158 d Abs. 2 VVG führt dann nicht zur Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers, wenn dieser rechtzeitig auf andere Weise von

einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers Kenntnis erlangt hat.

Auch wenn der Haftpflichtversicherer gegenüber seinem Versicherungsnehmer von der Pflicht zur Leistung befreit ist, kann er gem. § 158 c Abs. 1 VVG dem geschädigten Dritten gegenüber weiterhin zur Leistung verpflichtet sein. Dies gilt dann, wenn es sich um eine Pflichthaftpflichtversicherung handelt. Versäumt es der geschädigte Dritte, dem Versicherer die gerichtliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers nach § 158 d Abs. 2 VVG unverzüglich anzuzeigen, so hat dies nicht zwingend immer eine Leistungsfreiheit des Versicherers i. S. v. § 158 e Abs. 1 Satz 1 VVG zur Folge.

Der Sinn und Zweck der §§ 158 d Abs. 2, 158 e Abs. 1 Satz 1 VVG besteht allein darin, dass der Versicherer die Möglichkeit haben soll, sich rechtzeitig in den Haftpflichtprozess einzuschalten, etwa noch notwendige Schadensfeststellungen zu treffen und unbegründete Ansprüche des Dritten abzuwehren. Erhält der Versicherer auf andere Weise Kenntnis vom Prozess und geschieht dies so früh, dass er noch vor Eintritt nachteiliger Folgen eingreifen kann, dann steht er nicht schlechter als er stünde, wenn die Verpflichtung nach § 158 d Abs. 2 VVG erfüllt worden wäre.

Der BGH war der Ansicht, dass im vorliegenden Fall der beklagte Versicherer trotz Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer dem geschädigten Kläger gem. § 158 c I VVG zur Leistung verpflichtet sei. Der Versicherungsnehmer, der als Rechtsanwalt eine Pflichthaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO bei der Beklagten unterhielt, war von dem geschädigten Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden, weil er pflichtwidrig die Sicherung eines Zahlungsanspruches unterlassen hatte.

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Teil der Klageforderung abgetrennt und in einem isolierten Verfahren behandelt. In einem der Verfahren erging ein Versäumnisurteil gegen den Versicherungsnehmer, wovon dieser den Versicherer informierte. Eine Unterrichtung über das weitere abgetrennte Verfahren erfolgte nicht. Der Versicherer schaltete daraufhin einen Rechtsanwalt ein, der Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegte, aber das abgetrennte Verfahren übersah. In diesem übersehenen Verfahren kam es daraufhin in der nachfolgenden Zeit erneut zum Erlass eines Versäumnisurteils, das rechtskräftig wurde.

Nach Auffassung des Gerichts hatte der Versicherer durch die Mitteilung des Versicherungsnehmers vom Erlass des ersten Versäumnisurteils Kenntnis vom Schadensersatzprozess. Er habe damit die Möglichkeit erlangt, sich auch über das unter anderem Aktenzeichen gegen den Versicherungsnehmer geführte abgetrennte Verfahren zu informieren.

Der Versicherer habe sich damit in der gleichen Lage befunden wie bei Information durch den geschädigten Dritten über die Einleitung des Haftpflichtprozesses ge-

gen den Versicherungsnehmer. Damit sei ein Unterlassen der in § 158 d Abs. 2 VVG vorgeschriebenen Anzeige unschädlich.

BGH, Urt. v. 22.10.2003 - IV ZR 171/02
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 108995](#) ■

Kfz-Kaskoversicherung

Leistungsfreiheit des Kfz-Kasko-Versicherers bei Rotlichtverstoß

Ein Rotlichtverstoß ist grundsätzlich auch dann als objektiv und subjektiv grob fahrlässig zu bewerten, wenn der Fahrer zunächst bei „Rot“ anhält, dann jedoch ohne weitere Anhaltspunkte in die Kreuzung einfährt, weil er irrtümlich annimmt, die Ampel sei zwischenzeitlich auf „Grün“ umgesprungen. Augenblicksversagen kann nicht angenommen werden, wenn der Versicherungsnehmer nicht erklären kann, warum er irrig davon ausging, dass die Ampel bereits umgesprungen sei.

Bei einem Rotlichtverstoß kommt eine Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 61 VVG dann in Betracht, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Wegen der besonderen Gefährlichkeit von Rotlichtverstößen ist das Überfahren einer roten Ampel grundsätzlich als schwer wiegender Sorgfaltsverstoß und damit als grob fahrlässig anzusehen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Verkehrsteilnehmer zunächst pflichtgemäß angehalten hat, da auch in dieser Situation eine aufmerksame Beachtung des Lichtzeichensignals unbedingt geboten ist.

In subjektiver Hinsicht erfordert die grobe Fahrlässigkeit jedoch ein das gewöhnliche Maß übersteigendes erhebliches Fehlverhalten, für das der Versicherer die Darlegungs- und Beweislast trägt. Dabei lässt sich weder aus dem objektiv groben Pflichtverstoß ein subjektiv unentschuldbares Verhalten herleiten noch sind die Grundsätze des Anscheinsbeweises anwendbar. Es kann allerdings vom äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden.

Der Versicherungsnehmer muss dann ihn entlastende Tatsachen vortragen, wobei allerdings ein Hinweis darauf, dass er gedacht habe, die Ampel zeige grünes Licht, nicht genügt. Denn er muss sich über die Signalgebung der Ampel mit der gebotenen Aufmerksamkeit vergewissern. Zur Annahme eines echten Augenblicksversagens genügt es nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorträgt, er könne sich nicht erklären, warum er vom Umspringen der Ampel auf „Grün“ ausgegangen sei. Es bedarf eines weiter gehenden Vortrages, der ausnahmsweise den Schluss zulässt, dass bei einem Rotlichtverstoß ein subjektiv grob fahrlässiges Verhalten nicht gegeben ist.

Im zu Grunde liegenden Fall war der Kläger, der von seinem Kaskoversicherer wegen eines Unfallschadens Schadenersatz begehrte, nach eigenen Angaben zunächst an einer „Rot“ zeigenden Ampel stehen geblieben, dann aber nach 60 - 90 Sekunden in die Kreuzung eingefahren, da er glaubte, die Ampel sei zwischenzeitlich auf „Grün“ umgesprungen. Der Senat sah dies als grob fahrlässig an und hielt den Versicherer für leistungsfrei nach § 61 VVG.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.11.2003 - 12 U 89/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109771](#) ■

Lebensversicherung

Zillmer-Verfahren auch bei ergänzender Vertragsauslegung

Ist ein Versicherungsvertrag wirksam gekündigt, so ist die Ersetzung einer intransparenten Klausel betreffend die Verrechnung von Abschlusskosten nach § 172 VVG nicht erforderlich, auch wenn die Parteien darüber streiten, ob die Abschlusskosten auszahlbar sind. Eine ergänzende Vertragsauslegung führt vielmehr zur Anwendung des sog. Zillmer-Verfahrens, da die Parteien dies in transparenter Form vereinbart hätten.

Ist eine Klausel betreffend die Verrechnung von Abschlusskosten wegen Intransparenz unwirksam, so wird grundsätzlich nachträglich das Treuhänderverfahren gem. § 172 Abs. 2 VVG durchgeführt. Der eindeutige Wortlaut des § 172 Abs. 2 VVG aber lässt erkennen, dass eine Klauselersetzung dann scheitert, wenn der Vertrag zwischen den Parteien im Zeitpunkt des Treuhänderverfahrens bereits gekündigt und beendet war.

Aus dem Umstand, dass dem Vertrag mithin unwirksame Klauseln zu Grunde lagen und nicht durch wirksame Klauseln ersetzt wurden, ist aber nicht zu folgern, dass die Abschlusskosten nunmehr nicht verrechnet werden. Die Unwirksamkeit der ursprünglichen Vertragsbedingungen berührt den übrigen Bestand des Vertrages nicht. Gem. § 6 Abs. 2 AGBG richtet sich der Inhalt des Vertrages zwar vorrangig nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften.

Die Verrechnung von Abschlusskosten ist gesetzlich in den §§ 174, 176 VVG aber nicht näher bestimmt. Normiert ist lediglich, dass deren Ermittlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgen soll. Die konkrete Berechnung kann sich somit nur durch eine ergänzende Vertragsauslegung klären lassen. In Fällen, in denen eine Lücke in vorformulierten Verträgen nicht auf Einbeziehungs- oder Inhaltskontrollschranken des AGBG beruht, hat die Rechtsprechung und Lehre eine ergänzende Vertragsauslegung für zulässig erachtet.

Wenn dispositives Gesetzesrecht nicht zur Verfügung steht und die ersatzlose Streichung der unwirksamen Klausel keine angemessene, den typischen Interessen des Klauselverwenders und des Kunden Rechnung tragende Lösung bietet, treten diejenigen Gestaltungsmöglichkeiten ein, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben redlicherweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bekannt gewesen wäre.

Die Verrechnung von Abschlusskosten ist tragender Bestandteil der gesamten Kalkulation des Versicherers. Ein ersatzloser Wegfall würde mithin in erheblicher Weise in das Interessensgefüge eingreifen und dieses ins Ungleichgewicht bringen, so dass Regelungsbedarf besteht. Auch der Versicherungsnehmer hätte das Zillmer-Verfahren vertraglich vereinbart. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht ein Interesse am Vertrag und der Versicherungsnehmer geht nicht davon aus, dass er diesen vor Ablauf der vereinbarten Frist kündigen werde. Der Versicherungsnehmer hätte sich wohl auf das Zillmer-Verfahren eingelassen, wenn dieses transparent vereinbart worden wäre.

Die Versicherungsnehmerin begehrte Auszahlung der Abschlusskosten, die der Versicherer, nachdem der Versicherungsvertrag gekündigt worden war, einbehalten hatte. Das Gericht erteilt aber dem Begehren der Klägerin mit vorangehender Begründung eine Absage. Die Berufung der Versicherungsnehmerin wurde daher zurückgewiesen.

LG Berlin, Urt. v. 21.10.2003 - 7 S 22/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109768](#) ■

Abtretung von Ansprüchen aus betrieblicher Direktversicherung

Die unwiderrufliche Anweisung, die Versicherungssumme aus einer betrieblichen Direktversicherung an den geschiedenen Ehegatten auszuführen, ist dann nicht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG unwirksam, wenn sie dem Zweck dient, die Verpflichtung aus einer Zugewinnausgleichsvereinbarung zu erfüllen.

Dem Abtretungsverbot aus § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG unterliegt grundsätzlich auch der Fall, dass die geschiedene Ehefrau ihrem Ehegatten durch Zahlungsanweisung an den Versicherer ein unwiderrufliches Bezugsrecht betreffend eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Direktversicherung erteilt. Dennoch kann eine entsprechende Anweisung ausnahmsweise wirksam sein, wenn sie mit dem Sinn und Zweck der Regelung konform ist und auch eine Abtretung der Ansprüche an den Ehegatten wirksam wäre.

Dient etwa die Anweisung der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus einer Zugewinnausgleichsvereinbarung nach § 1378 Abs. 3 BGB, so kann diese nicht unwirksam sein. Auch eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft ist in den Zugewinnausgleich einzubeziehen, da

es sich hierbei um eine rechtlich geschützte und bereits hinreichend gesicherte Position handelt. Ist darüber hinaus das unwiderrufliche Bezugsrecht nur deshalb erteilt worden, weil der zum Ausgleich verpflichtete Ehegatte die Versorgungsanwartschaft nicht sofort liquidieren kann und zum sofortigen Ausgleich nicht in der Lage ist, entspricht eine entsprechende Zugewinnausgleichsvereinbarung den gesetzlichen Möglichkeiten, die Ausgleichsforderung gemäß § 1382 Abs. 1 und Abs. 5 BGB zu stunden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer, der im Rahmen einer Direktversicherung bezugsberechtigt ist, nicht allein in den Versorgungszweck des § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG einbezogen ist. Auch die Personen, die dem Bezugsberechtigten gegenüber unterhaltsberechtig sind, sind hier relevant.

Im zu Grunde liegenden Fall wurde im Anschluss an eine Ehescheidung eine Zugewinnausgleichsvereinbarung getroffen, wonach die Ehegattin dem Ehemann ein unwiderrufliches Bezugsrecht betreffend eine Anwartschaft aus der betrieblichen Direktversicherung durch Anweisung ihres Versicherers erteilen sollte, der Ehemann im Gegenzug einen bestimmten Betrag an die Ehefrau zu entrichten hatte.

Der Versicherer aber zahlte die Versorgungsansprüche unter Berufung auf das Abtretungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG an die Ehefrau aus. Der Ehemann und Kläger begehrte nun erneute Zahlung der Versorgungsleistung, da seine frühere Ehefrau inzwischen vermögenslos geworden war und ein Vorgehen gegen diese keinen Erfolg versprach. Nach Ansicht des Gerichts hatte der Versicherer nicht mit befreiender Wirkung an die Ehefrau analog § 407 BGB geleistet. Die Klage hatte Erfolg.

AG Schopfheim, Urt. v. 25.07.2003 - 1 C 369/02
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109769](#) ■

Krankenversicherung

Unwirksamkeit des § 21 Abs. 1 b Nr. 1, c, Abs. 2 der Satzung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

Im Hinblick auf § 178 e VVG sind die Vorschriften des § 21 Abs. 1 b Nr. 1 und c sowie Absatz 2 der Satzung der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten unwirksam, soweit danach der Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt das Ende der Mitgliedschaft bei der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten zur Folge hat.

Im zu Grunde liegenden Fall stritten die Parteien über das Fortbestehen der Mitgliedschaft des Klägers bei der beklagten Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten. Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes war dem Kläger aus disziplinarischen Gründen das Ruhegehalt aberkannt worden, auf der Grundlage der Bundesdisziplinarordnung aber wurde ihm befristet ein Unterhaltsbei-

trag zugebilligt. Beruhend darauf teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass seine Mitgliedschaft bei ihr aufgrund dessen ebenfalls ende. Zur Begründung führte sie § 21 ihrer Satzung an, in dem es heißt:

„1. Die Mitgliedschaft endet (...)

b) durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem Dienst des Bundeseisenbahnvermögens

1. bei Beamten, sofern sie weder Ruhegehalt noch sonstige Versorgungsbezüge durch das Bundeseisenbahnvermögen erhalten (...)

c) durch Verlust des Anspruchs des Mitglieds auf Bezüge, Ruhegehalt oder sonstige Versorgungsbezüge, Witwen- oder Witwergeld mit dem letzten Tage des Bezuges.“

Der BGH sah die entsprechende Klausel in § 21 der Satzung der Beklagten als gem. § 9 AGB-Gesetz wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam an, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken des insofern entsprechend anwendbaren § 178 e VVG nicht vereinbar sei. § 178 e VVG gebe dem privat Krankenversicherten einen Anspruch auf Anpassung des Versicherungsschutzes im Rahmen der bei seinem Versicherer bestehenden Krankenkostentarife, so dass ein veränderter Beihilfebemessungssatz, aber auch ein weggefallener Beihilfeanspruch ausgeglichen werde.

Sofern der Beihilfeberechtigte auf ergänzenden privaten Versicherungsschutz nicht verzichtet habe, schaffe § 178 e VVG einen zeitlich auf 2 Monate nach Änderung der Beihilfeberechtigung befristeten Anspruch auf Vertragsaufstockung. Diese Regelung sei nach Auffassung des Gesetzgebers notwendig, um das Interesse im Öffentlichen Dienst stehender Versicherter an einer vollen Deckung der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen im Krankheitsfall zu sichern. Aufgrund dieser Schutzfunktion zugunsten der Versicherten sei § 178 e VVG zwingend. Der hinter dieser Vorschrift stehende Gedanke finde auch in § 5 c SGB V Ausdruck, wonach, wenn der Versicherungsnehmer den Krankenversicherungsvertrag kündige, der private Krankenversicherer zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrages ohne Risikoprüfung zu den bisher geltenden Tarifbedingungen verpflichtet sei, wenn der vom Versicherungsnehmer geplante Wechsel in eine gesetzliche Krankenversicherung nicht zustande komme und er damit Gefahr laufe, Krankenversicherungsschutz zu zumutbaren Bedingungen zu verlieren.

Das Krankenversorgungssystem der Beklagten ist von dem Schutz des § 178 e VVG nicht ausgenommen, da der verfolgte Zweck auf die Mitglieder der Beklagten in gleicher Weise zutrifft. Auch sie gehören als Beamte der früheren Deutschen Bundesbahn zum Öffentlichen Dienst und empfangen über die Mitgliedschaft bei der Beklagten die Fürsorgeleistungen ihres Dienstherrn und für die nicht gedeckten Aufwendungen weitere von der

Beklagten finanzierte Leistungen. Die Beklagte bietet gegen Entgelt einen ergänzenden Schutz vor den Folgen ungewisser Ereignisse auf Grundlage eines Risikoausgleichs unter der Vielzahl ihrer durch die gleiche Gefahr bedrohten Mitglieder an. Sie orientiert sich daher an den für eine private Krankenversicherung typischen Prinzipien. Dem trägt § 21 der Satzung der Beklagten nicht Rechnung. Der BGH stellte unter Abänderung der beiden vorinstanzlichen Urteile fest, dass der Kläger weiterhin Mitglied der Beklagten sei.

BGH, Urt. v. 29.10.2003 - IV ZR 38/03

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109057](#) ■

Kein Krankentagegeld bei Arbeitsplatzunverträglichkeit

Die auf einer Arbeitsplatzunverträglichkeit beruhende Arbeitsunfähigkeit ist nicht in den Versicherungsschutz einer Krankentagegeldversicherung einbezogen.

Treten in der Person des Versicherungsnehmers nach Abschluss einer Krankentagegeldversicherung Krankheitssymptome auf, die allein auf dem Arbeitsumfeld an seinem Arbeitsplatz beruhen, ohne dass der Versicherungsnehmer gesundheitlich generell daran gehindert wäre, seinen Beruf als solchen auszuüben, so ist dies als Arbeitsplatzunverträglichkeit einzuordnen, die vom Versicherungsschutz einer Krankentagegeldversicherung nicht erfasst ist.

Im zu Grunde liegenden Fall litt der Versicherungsnehmer, der als Lagerarbeiter tätig war, an psychogenen Schwindelsymptomen, derentwegen er an seinem Arbeitsplatz seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Diese Symptomatik war wesentlich mit bedingt durch die Arbeitsplatzsituation und hing nicht generell mit dem Arbeitsplatz eines Lagerarbeiters zusammen. Ein Sachverständiger, dessen Feststellungen das Gericht folgte, ging davon aus, dass sich die Symptome kurzfristig zurückbildeten, wenn die vom Arbeitsklima ausgehenden Belastungen entschärft würden, etwa durch Auswechslung des Vorgesetzten. Der Kläger, der Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung geltend machte, hatte daher mit seinem Begehren auf Versicherungsschutz keinen Erfolg. Die Berufung des Versicherers führte zur Klageabweisung.

LG Bremen, Urt. v. 20.11.2003 - 6 S 170/03

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109056](#) ■

Sonstige Versicherungen

Beweislast für die Unverzüglichkeit einer Reiserücktrittskostenversicherung

Der Reiserücktrittskostenversicherer hat das objektive Vorliegen nicht unverzüglicher Stornierung nach Ein-

tritt des Versicherungsfalles nachzuweisen, während den Versicherten die Beweislast dafür trifft, dass die von ihm begangene Obliegenheitsverletzung auf einem geringeren Verschuldensgrad als grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Der Versicherte hat gem. § 3 Nr. 1 AVB RR 01 bei Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren. Der Versicherer wird bei Verletzung dieser Obliegenheit nur dann leistungsfrei, wenn die Verletzung mindestens grob fahrlässig war. Ist die planmäßige Durchführung einer Reise angesichts eines Bandscheibenvorfalles unzumutbar, was unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes und der Krankheitssymptome sowie der Art der gebuchten Reise zu beurteilen ist, so ist der Versicherungsfall eingetreten.

Erfolgt danach keine unverzügliche Stornierung, so muss der Versicherte beweisen, dass die von ihm begangene Obliegenheitsverletzung nicht mindestens grob fahrlässig war. Ein geringeres Verschulden wird angenommen, wenn ärztlich ausdrücklich Auskunft erteilt worden ist, dass einerseits bei komplikationsfreiem Verlauf mit der Wiederherstellung bis zum geplanten Reisebeginn gerechnet werden kann und andererseits sogar bestätigt wird, dass mit komplikationslosem Heilverlauf sicher zu rechnen ist. Der behandelnde Arzt muss eine völlige Wiedergenesung bis zum Reiseantritt mit Sicherheit prognostiziert haben. Gelingt dem Versicherten dieser Nachweis nicht, so kann er Versicherungsschutz nur soweit verlangen, als die Kosten nicht auf seiner Obliegenheitsverletzung beruhen.

Die Versicherte hatte eine Reise auf die Seychellen gebucht, die sie wegen eines lumbalen Bandscheibenvorfalles nicht antreten konnte. Erst zwei Wochen nach dieser Diagnose und kurz vor Antritt der Reise stornierte sie wegen der Erkrankung.

Nach Ansicht des Gerichts lag eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung vor, da die Buchung nach Bekanntwerden der Diagnose Bandscheibenvorfall weiter aufrechterhalten wurde. Die auf dieser Obliegenheitsverletzung beruhenden Stornokosten wurden der Versicherten daher nicht zugesprochen.

LG Osnabrück, Urt. v. 06.11.2003 - 9 S 463/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109059](http://becklink.109059) ■

Erfordernis unverzüglicher Stornierung bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bei einer Reiserücktrittsversicherung tritt der Versicherungsfall dann ein, wenn die schwere Krankheit von einer Art ist, dass es dem Versicherten wegen dieser Krankheit nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht möglich oder zumutbar ist, die Reiseleistung in Anspruch zu nehmen. Nicht zumutbar ist die Inanspruchnahme einer Reiseleistung dann, wenn die Erkrankung so ist, dass mit einer Genesung bis zum Reiseantritt nicht verlässlich gerechnet werden kann.

Wird der durch eine Reiserücktrittsversicherung Versicherte nach einem Bewusstseinsausfall stationär und zunächst auch intensiv behandelt, so ist eine schwere zum Reiserücktritt berechtigende Erkrankung gegeben. Es ist dann nämlich von einem Krankheitssymptom auszugehen, dass der Nutzung der gebuchten Reise entgegensteht. Ein Versicherungsfall ist dann eingetreten, da nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht damit zu rechnen ist, dass die Reiseleistung in Anspruch genommen werden kann.

Die unverzügliche Stornierung der Reise als Obliegenheit bei Eintritt des Versicherungsfalles ist aber dann nicht zu erwarten und auch nicht zumutbar, wenn der Versicherte nach einer Reanimation und einem zweitägigen Bewusstseinsverlust auf der Intensivstation behandelt wird. Von einem schuldhaften Zögern, das einer Unverzüglichkeit entgegensteht, ist in diesem Falle nicht auszugehen. Es stehen hier verständlicherweise medizinische Dinge im Vordergrund.

Dennoch ist aber spätestens nach Verlegung des Versicherten auf die normale Station von der Möglichkeit zu einer Stornierung auszugehen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Stornierung, so verletzt er eine ihn treffende Obliegenheit. Diese Obliegenheitsverletzung ist dann als fahrlässig anzusehen, wenn dem Versicherungsnehmer der Beweis des Gegenteils nicht gelingt. Der Versicherte ist dann so zu stellen, als hätte er rechtzeitig beim Reiseveranstalter den Rücktritt erklärt, ihm ist also nur der Betrag zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Stornierung der Reise angefallen wäre.

Im vorliegenden Fall wurde der beklagte Versicherer dementsprechend verurteilt, an den Versicherten einen Teilbetrag der Kosten, die der Reiseveranstalter wegen nicht rechtzeitiger Stornierung der Reise geltend machte, zu zahlen. Im Übrigen wurde die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

LG Weiden, Urt. v. 29.07.2003 - 2 S 25/02
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109763](http://becklink.109763) ■

Haftung

Keine Anwendung des § 287 ZPO auf die Feststellung eines Morbus Sudeck

§ 287 Abs. 1 ZPO findet bei der Feststellung der haftungsbegründenden Kausalität auch dann keine Anwendung, wenn der durch einen Verkehrsunfall Betroffene den Beweis, dass eine zeitlich nach dem Unfall auftretende Erkrankung auf den Unfall zurückzuführen ist, wegen der Art der Erkrankung nach dem Maßstab des § 286 ZPO nicht führen kann.

Erkrankt eine in einen Unfall involvierte Person an einem „Morbus Sudeck“, so muss der Frage, ob etwa ein Anstoß, den diese Person als Fahrzeuginsasse beim Abstürzen auf das Armaturenbrett spürt, als Körperverletzung zu qualifizieren ist, nur nachgegangen werden,

wenn die Folgeerkrankung durch eine solche Primärverletzung verursacht sein könnte. Es müssten Tatsachen feststellbar sein, die die Ursache eines Unfalls für eine einen Morbus Sudeck auslösende Körperverletzung nach dem Maßstab des § 286 ZPO als ausreichend sicher erscheinen lassen. Die bloße zeitliche Nähe der Entstehung der Erkrankung zu dem Unfallereignis genügt nicht.

Es besteht kein Anlass, den Anwendungsbereich des § 287 ZPO, der den Tatrichter bei der Feststellung der Kausalbeziehung freier stellt, auch auf die haftungsbezügliche Kausalität auszudehnen. Der Nachweis des Haftungsgrundes unterliegt den strengen Anforderungen des § 286 ZPO, während der Tatrichter nur bei der Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Haftungsgrund und dem eingetretenen Schaden, der haftungsausfüllenden Kausalität, nach Maßgabe des § 287 ZPO freier gestellt ist.

Der Grund für die Differenzierung im Beweismaß ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Ausnahmeregelung des § 287 ZPO und auch aus der Überlegung, dass eine Haftung des Schädigers nur in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen des gesetzlichen Haftungsgrundes, insbesondere der Zusammenhang zwischen dem Handeln des Schädigers und einem ersten Verletzungserfolg feststehen. Das Handeln des Schädigers als solches ohne festgestellte Rechtsgutverletzung scheidet als Haftungsgrundlage aus. Erst wenn eine vom Schädiger verursachte Primärverletzung feststeht, ist es gerechtfertigt, den Richter hinsichtlich der Feststellung der Schadensfolgen auf Wahrscheinlichkeitserwägungen zu verweisen.

Die Klägerin nahm die Beklagte auf Schadensersatz wegen gesundheitlicher Schäden in Anspruch, die bei ihr nach ihrer Behauptung aufgrund eines Verkehrsunfalls eingetreten waren. Die Beklagte befand sich als Beifahrerin in einem der unfallbeteiligten Fahrzeuge. Nach dem Unfall hatte sie zunächst keine Beschwerden, spürte später jedoch ein Kribbeln in der linken Hand, das mit der Zeit an Intensität zunahm und sich zum Krankheitsbild eines Morbus Sudeck entwickelte.

Der Sachverständige, dem der BGH in seinen Feststellungen folgte, ging davon aus, dass ein schwerer Anstoß, wie ihn die Klägerin beim Abstützen auf dem Armaturenbrett beim Unfall verspürt habe, nicht ausreichte, um einen Morbus Sudeck auszulösen. Die Revision der Klägerin wurde daher zurückgewiesen.

BGH, Urt. v. 04.11.2003 - VI ZR 28/03

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109757](#) ■

Schädigung durch Prozessverschleppung bis zur Insolvenz

Auch die Haftung für Schäden, die durch eine verzögernde Verteidigung in einem Rechtsstreit verursacht werden, setzt nicht nur voraus, dass die sich verteidigende Partei die materielle Unrichtigkeit ihrer Einwendungen kennt und dem Prozessgegner zumindest mit bedingtem Vorsatz Schaden zufügt; vielmehr müssen besondere Umstände aus der Art und Weise der Rechtsverteidigung hinzutreten, die das Vorgehen als sittenwidrig prägen.

Ein Beklagter, der sich im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens der Rechtspflege verteidigt, kann bei Vorliegen besonderer Umstände für einen der Gegenpartei entstehenden Schaden gemäß § 826 BGB einzustehen haben. Für das Betreiben eines gesetzlich geregelten Verfahrens ist anerkannt, dass dies in Ausnahmefällen eine Haftung begründen kann, wenn es sittenwidrig ist und mit mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz erfolgt.

Zwar ist zu berücksichtigen, dass bei subjektiver Redlichkeit der Partei, die ein staatliches und gesetzlich geregeltes und eingerichtetes Verfahren einleitet und verfolgt, ein rechtswidriger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut des Verfahrensgegners regelmäßig auch dann zu verneinen ist, wenn ihr Begehren sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem anderen Teil aus dem Verfahren Nachteile erwachsen. Dies folgt daraus, dass das schadensursächliche Verhalten angesichts seiner verfahrensrechtlichen Legalität zunächst die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich beansprucht und der Schutz des Prozessgegners in diesen Fällen regelmäßig durch das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe seiner gesetzlichen Ausgestaltung gewährleistet wird.

Anders ist dies jedoch, wenn eine auf Ausnahmefälle begrenzte vorsätzlich sittenwidrige Schädigung eines Prozessbeteiligten anzunehmen ist und der Prozess mit unlauteren Mitteln betrieben wird. Neben der Kenntnis der fehlenden Berechtigung des eigenen Begehrens müssen besondere Umstände hinzutreten, die die Leitung und die Durchführung des Prozesses als sittenwidrig erscheinen lassen, damit die Partei über das Prozessergebnis hinaus für den entstehenden Schaden persönlich einzustehen hat. Dabei spricht für die Sittenwidrigkeit, wenn ein Beklagter, der auf Zahlung in Anspruch genommen wird, in Kenntnis der Berechtigung des Anspruchs mit unwahren Behauptungen den Prozess in die Länge zieht, bis die bereits drohende Insolvenz erreicht ist, damit der Kläger, der andernfalls möglicherweise hätte Zahlung erhalten können, den Titel nicht mehr erfolgreich vollstrecken kann.

Die Klägerin beehrte vorliegend Schadenersatz gemäß § 826 BGB. Sie machte geltend, trotz Obsiegens in einem früheren Rechtsstreit mit ihrer Forderung ausgefallen zu sein, weil über das Vermögen der damals beklagten GmbH nach Zustellung des Urteils das Insolvenzverfahren eröffnet worden war.

Die Klägerin warf dem Beklagten zu 1), der Geschäftsführer der GmbH war, vor, er habe den Prozess durch bewusst unwahren Vortrag verzögert; der Beklagte zu 2) habe als Prozessbevollmächtigter der GmbH zu der Prozessverschleppung Beihilfe geleistet. Der BGH vernein-

te die Haftung des Beklagten zu 1), da er den Prozess durch bewusst unwahren Vortrag verzögert; der Beklagte zu 2) habe als Prozessbevollmächtigter der GmbH zu der Prozessverschleppung Beihilfe geleistet. Der BGH vernein-

te einen Anspruch gegen die Beklagten. Schädigungsvorsatz erfordere das Bewusstsein, dass das Handeln die ernstliche Möglichkeit des schädigenden Erfolges bedinge. Dies konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

BGH, Urt. v. 11.11.2003 - VI ZR 371/02
Volltext-Service www.ivh.beck.de: becklink 109758 ■

Anscheinsbeweis nur bei typischem Sachverhalt

Die Anwendung von Anscheinsbeweisregeln setzt die Feststellung eines Sachverhaltes mit einer Eigentümlichkeit voraus, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte (typisierte) Beurteilung begründet. Daher ist eine Heckkollision (Heck Vordermann/Front Hintermann) einer Typizität nicht zugänglich, wenn zusätzliche objektive Umstände bekannt sind, die als Besonderheiten gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen.

Grundsätzlich spricht bei einem Auffahrunfall der Anscheinsbeweis dafür, dass der Auffahrende den Unfall voll verursacht hat und den Schaden vollumfänglich tragen muss. Dieser Anscheinsbeweis aber setzt einen Geschehensablauf voraus, bei dem sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung zunächst der Schluss aufdrängt, dass der Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat.

Es muss sich ein Tatbestand ergeben, für den nach der Lebenserfahrung eine schuldhafte Verursachung typisch ist. Dies ist aber bei einem Heckanstoß dann nicht der Fall, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die als Besonderheiten gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Der gesamte Geschehensablauf des Unfalls muss nach der Lebenserfahrung typisch dafür sein, dass derjenige, der aufgefahren ist, schuldhaft gehandelt hat. Dies kann nur aufgrund einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des Gesamtgeschehens beurteilt werden, die sich aus den getroffenen Feststellungen und dem unstreitigen Parteivortrag ergeben. Danach ist es nicht zwingend, dem Auffahrenden den gesamten Schaden aufzuerlegen.

Der dem vom OLG zu entscheidenden Fall zu Grunde liegende Sachverhalt war nach Auffassung des Senats nicht dazu geeignet, den Anscheinsbeweis für die Verursachung des Unfalls durch den Auffahrenden zu begründen. Es lag nach den bekannten Sachverhalts Umständen nicht die typische Konstellation des nach allgemeiner Lebenserfahrung schuldhaft verkehrswidrigen Auffahrens vor.

Der Fahrer des klägerischen Fahrzeuges, der als Zeuge vernommen worden war und dem Beklagtenfahrzeug aufgefahren war, behauptete, dass der Beklagte zunächst auf die Linksabbiegespur und sodann unvermutet ohne

Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers wieder nach rechts auf die Geradeausspur gewechselt sei. Er habe eine Kollision daraufhin nicht mehr verhindern können. Dies erschien insofern plausibel, als im Unfallbereich tatsächlich eine Linksabbiegespur vorhanden war und der ortsunkundige Beklagte den Weg suchte und wahrscheinlich seine Geschwindigkeit entsprechend verringert hatte.

Der Beklagte behauptete zwar, geradeaus gefahren zu sein und die Spur nicht gewechselt zu haben, der strittige Spurwechsel nach links war aber auch deshalb plausibel, weil das Ziel des Beklagten in dieser Richtung lag. Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass der Unfall für beide Parteien kein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG darstellte und damit eine Einstandspflicht für die Betriebsgefahr des Fahrzeuges bei keiner Partei vollständig entfalle. Vielmehr sei auch dem Kläger die Hälfte seines Schadens zu ersetzen. Die Klage wurde daher teilweise abgewiesen.

OLG Hamm, Urt. v. 23.09.2003 - 9 U 70/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: becklink 109760 ■

Schadenersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung

Ein Rechtsanwalt, der nach einem Autokauf pflichtwidrig eine Schadenersatzklage gegen den Verkäufer verspätet erhebt, haftet dem Käufer auch dann auf den vollen Schaden, wenn der Käufer im Prozess mit dem Verkäufer einen Vergleich abschließt.

Der Rechtsanwalt ist kraft des zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertrages verpflichtet, dessen Interessen nach jeder Richtung und umfassend wahrzunehmen. Er muss sein Verhalten so einrichten, dass Schädigungen des Mandanten vermieden werden und bei mehreren in Betracht kommenden Maßnahmen diejenige getroffen wird, die die sicherste und gefahrloseste ist.

Wendet sich nun ein Mandant an seinen Rechtsanwalt, um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages wegen Übergabe einer mangelhafter Kaufsache nach §§ 459 ff. BGB a.F. zu erwirken und erhebt der Rechtsanwalt nach Ablauf der Verjährungsfrist eine auf Schadenersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft gerichtete Klage, so stellt dies eine Pflichtverletzung i. S. d. positiven Vertragsverletzung dar. Der Rechtsanwalt nämlich hat den Mandanten über die Möglichkeit einer Zusicherungs- und Arglisthaftung umfassend zu informieren und auch auf die günstigere Zusicherungshaftung hinzuweisen, wenn eine Verjährung droht.

Die Schadensberechnung erfolgt nach der Differenzhypothese. Unterliegt der Mandant in einem von ihm angestrebten Verfahren, so ist ein Vermögensschaden dann zu bejahen, wenn sich seine Vermögenslage bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts anders darstellen würde als nunmehr nach dem Unterliegen im Vorprozess ist. Der Zurechnungszusammenhang wird nicht dadurch

unterbrochen, dass der Mandant in zweiter Instanz einen Vergleich mit dem Verkäufer schließt und sich auf keine neue Klage unter Arglistgesichtspunkten einlässt. Der Vergleich beruht nämlich hier nicht auf einem freien eigenständigen Willensentschluss des Mandanten, der den Schaden erst herbeigeführt hat, sondern er ist durch die Pflichtverletzungen des Rechtsanwaltes herausgefordert worden.

Vergleiche sind insofern als vernünftige oder zumindest vertretbare Reaktion anzusehen, weil sie in den meisten Fällen auch dazu dienen, die Unsicherheit zu beseitigen, die der Rechtsanwalt durch seine Pflichtwidrigkeit geschaffen hat. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der geschädigte Mandant bei seiner Entschließung für und gegen einen Vergleich auch darauf bedacht ist, den Schaden zu mindern, um nicht dem Vorwurf eines Verstoßes gegen § 254 Abs. 2 BGB ausgesetzt zu sein.

Der beklagte Rechtsanwalt hatte im vorliegenden Fall Gewährleistungsansprüche prozessual erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht, was zur Klageabweisung führte. Trotz Vergleichsschlusses des Mandanten in zweiter Instanz des Vorprozesses verurteilte das OLG den Anwalt zum Ersatz des dem Kläger durch dessen Pflichtwidrigkeit entstandenen Schadens.

OLG Hamm, Urt. v. 09.10.2003 - 28 U 73/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109759](http://becklink.109759) ■

§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog bei Brandschaden am Nachbarhaus

Lässt sich nicht klären, ob ein Brand auf einem technischen Defekt beruht oder der Sohn des Grundstückseigentümers geraucht hat, so steht dies einem Ausgleichsanspruch nicht entgegen, da für beide Sachverhaltsvarianten der Anspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zu bejahen wäre.

Der Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog ist dann zu bejahen, wenn von dem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung Einwirkungen ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen gehindert war, diese gem. § 1004 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden.

Gelingt es dem Eigentümer nicht, einen von seinem Haus ausgehenden Brand zu verhindern, ohne dass das auf dem Nachbargrundstück stehende Gebäude beschädigt wird, so ist grundsätzlich ein Anspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zu bejahen. Die Beklagte ist Störerin, wenn der Brand auf beeinflussbaren Umständen beruhte, auch wenn konkret kein Anlass für ein vorbeugendes Tätigwerden bestand. Bricht auf einem Grundstück ein Brand aus, ist es Sache des Eigentümers, auch zur Verhinderung seiner Ausweitung für die Eindämmung und Behebung zu sorgen. Dabei ist es un-

erheblich, wenn sich im Nachhinein nicht klären lässt, ob ein technischer Defekt den Brand verursacht hat oder der Sohn beim Rauchen einer Zigarette auf seinem Zimmer den Brand fahrlässig herbeigeführt hat. Auch im Falle der fahrlässigen Brandstiftung des Sohnes ist nämlich die Eigentümerin mittelbare Störerin i. S. v. § 1004 BGB. Sie hätte dann durch entsprechende Maßnahmen verhindern können, dass ihr Sohn den Brand durch Rauchen im eigenen Zimmer verursachte. Als Erziehungsberechtigte hat sie entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der Versicherer machte, nachdem er den Schaden seines Versicherungsnehmers ausgeglichen hatte, einen Anspruch gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht wegen eines Brandschadens geltend. Dass zwei Alternativen als Ursache des Brandes in Betracht kamen, stand dem Erfolg der Klage nach Auffassung des Gerichtes nicht entgegen, da beide alternativ einen Anspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB begründeten. Das Gericht gab der Klage statt.

In zweiter Instanz wurde das Urteil rechtskräftig, nachdem am 08.12.2003 vor dem OLG Düsseldorf (Aktenzeichen 9 U 46/03) ein zweites Versäumnisurteil erging.

LG Wuppertal, Urt. v. 14.01.2003 - 1 O 442/02
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109761](http://becklink.109761) ■

Hinweispflicht des Betreibers einer Waschanlage

Nutzt der Betreiber einer Waschstraße Reinigungsmittel, die bei Fahrzeugen, deren Lackierung nicht sichtbare Pigmentierungsschäden aufweisen, Laufspuren verursachen können, so hat er die werkvertragliche Nebenpflicht, die Benutzer der Waschstraße auf diesen Umstand hinzuweisen.

Kommt es infolge der Benutzung einer Waschstraße zu Laufspuren in der Lackierung des Pkw, so besteht ein Schadensersatzanspruch aus Werkvertragsrecht, wenn die erbrachte Werkleistung im Sinne von § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB mangelhaft ist und die gewöhnliche, nach den Umständen zu erwartende Beschaffenheit nicht aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn es infolge der Fahrzeugwäsche zu Laufspuren auf dem Fahrzeuglack bzw. den Kunststoffteilen kommt, was dem Betreiber der Waschanlage zuzurechnen sein muss.

Eine solche Zurechnung ist dann zu bejahen, wenn die Laufspuren auf eine Beaufschlagung von Reinigungsmitteln, welche in der Waschstraße verwendet werden, zurückzuführen sind. Dem steht nicht entgegen, dass das Schadensbild durch eine Ablösung von Farbpigmenten, welche wiederum aus einem Fehlen von Bindemitteln im Lack des Pkw resultieren, ausgelöst wird. Der Betreiber einer Waschstraße ist gehalten, bei Betrieb der Waschstraße Reinigungsmittel zu verwenden, die selbst bei Nutzung durch Fahrzeuge mit kleineren Lackschäden keine Schäden hervorrufen.

Darüber hinaus kommt auch ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB aus einer werkvertraglichen Ne-

benpflicht in Betracht. Der Betreiber einer Waschstraße hat die Benutzer auf den Umstand hinzuweisen, dass es zu Laufspuren kommen kann. Eine derartige Hinweispflicht ist nicht deshalb entbehrlich, weil die Benutzer mit einem derartigen Schadensbild rechnen müssen.

Dies wäre allenfalls der Fall, wenn die Lackierung eines Fahrzeuges offensichtlich abgestumpft, porös oder sonst schadhaf ist, denn dann muss ein Benutzer damit rechnen, dass es bei der Verwendung von Reinigungsmitteln zu Schäden kommen kann. Wenn jedoch demgegenüber ein älteres Fahrzeug eine auf den ersten Anschein gepflegte und unbeschädigte Fahrzeuglackierung aufweist, ist mit einem derartigen Schadensbild nicht zu rechnen und es darf darauf vertraut werden, dass es nicht zu Schäden infolge von Reinigungsmitteln kommt.

Das Gericht bejahte Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beschädigung eines Pkw bei Benutzung einer Waschstraße und gab der Klage statt. Dabei standen der Schadenersatzpflicht des Beklagten bereits vorhandene nicht sichtbare Lackschäden nicht entgegen.

AG Lemgo, Urt. v. 17.11.2003 - 17 C 462/02
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109762](http://becklink.109762) ■

Sonstiges

Konkludenter Erlassvertrag bei Abrechnung nach DAV-Abkommen

Das Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages im Sinne von § 397 Abs. 1 BGB ist zu bejahen, wenn die Prozessbevollmächtigten einer Partei ihre Kostennote gemäß DAV-Abkommen mit einer Gebühr von 15/10 des Gegenstandswertes abrechnen.

Das außergerichtliche Verhalten der Prozessbevollmächtigten einer Partei kann dann als Angebot zum Abschluss eines Erlassvertrages zu sehen sein, wenn eine Auslegung aus Sicht der gegnerischen Partei den Schluss auf eine entsprechende Offerte zulässt. Eine

Verzichtserklärung liegt etwa darin, dass die Prozessbevollmächtigten ihre Kostennote gemäß dem DAV-Abkommen mit einer 15/10-Gebühr des Gegenstandswertes abrechnen. Das DAV-Abkommen sieht nämlich eine Abrechnung in Höhe einer 15/10-Gebühr des Erledigungswertes für den Fall einer vollständig außergerichtlichen Schadensregulierung vor. Nur wenn die Angelegenheit vollständig abgeschlossen ist, ist es gerechtfertigt, mit den den Geschädigten vertretenden Rechtsanwälten abzurechnen, während dies zu einem Zeitpunkt, in dem noch Streit über die tatsächliche Regulierung des Schadens herrscht, keinen Sinn hätte. Eine entsprechende Abrechnung ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte so zu verstehen, dass der Anspruchsberechtigte die Angelegenheit abschließen und keinen weiteren Schadenersatz mehr geltend machen will. Ist darüber hinaus auch die Rechnung betreffend die Geltendmachung der Anwaltskosten, mit „Endabrechnung“ überschrieben, so bekräftigt dies aus Sicht des objektiven Empfängers, dass eine weitere Forderung ausgeschlossen sein soll.

Im zu Grunde liegenden Fall war der Kraftwagen des Klägers bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden. Der Versicherer des anderen Unfallbeteiligten war der Ansicht, dass eine hälftige Haftungsteilung dem Unfallgeschehen entspreche und errechnete auf Grundlage dieser Quote einen Auszahlungsbetrag. Diesen Betrag legten die Prozessbevollmächtigten des Klägers einer Gebührenabrechnung gemäß DAV-Abkommen zu Grunde und stellten dem Versicherer eine 15/10-Gebühr in Rechnung. Das Landgericht ging davon aus, dass darin das Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages gemäß § 397 Abs. 1 BGB zu sehen sei, den der beklagte Versicherer durch Zahlung der entsprechenden Kostennote auch angenommen habe. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zum Schadenersatz bestehe daher nicht. Die Klage wurde somit abgewiesen.

LG Aachen, Urt. v. 06.11.2003 - 2 S 213/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 109765](http://becklink.109765) ■

Impressum
 Info-Letter
 Versicherungs- und Haftungsrecht

Verantwortlicher Schriftleiter:
 RA Dr. Theo Langheid,
 Beethovenstraße 5-13, 50674 Köln.
 E-Mail: ivh@bld.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Verlag: C. H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: 089/3 81 89-0, Fax: 089/3 81 89-297 (Zeitschriftenabteilung).
 E-Mail: abo.service@beck.de
 Bankverbindung: Postbank München, Kto.-Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.
 Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Ihr Ansprechpartner in der NJW-Redaktion:
 RA Martin W. Huff, Tel.: 069/75 6091-0.

Internet-Volltext-Service: www.IVH.beck.de
 Hotline: Tel.: 089/3 81 89-421
 Fax: 089/3 81 89-134.

Erscheinungsweise: Zweimal monatlich.

Bezugspreise 2004: Halbjährlich € 99,- (darin € 6,48 MwSt.) inkl. Internet-Volltext-Service. Fakturierung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Bezugszeitraums. Einzelheft € 9,30 (darin € 0,61 MwSt.), jeweils zzgl. Vertriebsgebühren.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abo-Service: Tel.: 089/3 81 89-679, Fax: 089/3 81 89-297 (Zeitschriftenabteilung).
 E-Mail: abo.service@beck.de

Abbestellungen: Mindestens 6 Wochen vor Halbjahresende.

Adressenänderung: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: AB Color Druck, Hiltenspergerstraße 15, 80798 München.

ISSN 1611-0986